

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Mai 1960

Nummer 18

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
18. 5. 60	Bekanntmachung des Staatsabkommens der Länder der Bundesrepublik Deutschland betreffend die zweite Verlängerung des Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen	221	85
16. 5. 60	Verordnung NW TS Nr. 5/60 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „6-spuriger Ausbau der Bundesautobahn Berlin-Köln zwischen Verteilerkreis Leverkusen und Anschlußstelle Köln-Mülheim einschließlich Umbau des Verteilerkreises und Neubau der Anschlußstelle Leverkusen Südring“	97	86
16. 5. 60	Verordnung NW TS Nr. 6/60 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Herstellung der Querverbindung zur Bundesautobahn Köln-Aachen zwischen der B 264 und der B 55 bis zu der Bundesbahnstrecke Köln-Aachen (Bau-km — 2,280 bis + 0,700) einschließlich Autobahnkreuz Frechen und der Anschlußstellen an der B 264 und der B 55“	97	86
24. 5. 60	Verordnung über die Gründungsbehörde für den gemeinsamen Abwasserverband der Gemeinden Eiserfeld, Gosenbach, Niederschelden, Mundersbach und Brachbach	232	87

221

Bekanntmachung

des Staatsabkommens der Länder der Bundesrepublik Deutschland betreffend die zweite Verlängerung des Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen*)

Vom 18. Mai 1960

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 8. März 1960 gemäß Artikel 66 der Landesverfassung dem Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland betreffend die zweite Verlängerung des Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen zugestimmt. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist gemäß Artikel 3 des Staatsabkommens am 22. April 1960 bei dem Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung — Geschäftsstelle des Staatsabkommens — erfolgt. Das Staatsabkommen wird bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 18. Mai 1960

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Finanzminister
Dr. Sträter

Der Kultusminister
Schütz

Staatsabkommen

der Länder der Bundesrepublik Deutschland betreffend die zweite Verlängerung des Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, die Freie Hansestadt Bremen und die Freie und Hansestadt Hamburg schließen folgendes Abkommen:

Artikel 1

Das am 30./31. März 1949 abgeschlossene Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen einschließlich der hierzu vereinbarten Durchführungsbestimmungen und der zusätzlichen Bestimmungen des ersten Verlängerungsabkommens vom 12. Februar 1954 wird mit Wirkung ab 1. April 1959 um weitere fünf Jahre verlängert.

Artikel 2

Dem Saarland steht es frei, diesem Staatsabkommen zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt beizutreten.

Artikel 3

Die von den Vertragsschließenden ausgefertigten Ratifikationsurkunden werden bei dem Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung — Geschäftsstelle des Staatsabkommens — hinterlegt.

Bonn, den 19. Februar 1959

*) Der Wortlaut des Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen ist bekanntgemacht in GS. NW. S. 917

**Verordnung NW TS Nr. 5/60
über Transportleistungen im gewerblichen Güter-
nahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens
„6spuriger Ausbau der Bundesautobahn Berlin-Köln
zwischen Verteilerkreis Leverkusen und Anschluß-
stelle Köln-Mülheim einschließlich Umbau des Ver-
teilerkreises und Neubau der Anschlußstelle Lever-
kusen Südring“**

Vom 16. Mai 1960

Auf Grund des § 84 Satz 3 des Güterkraftverkehrsge-
setzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) in
der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. Juni 1957
(BGBl. I S. 593) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Ver-
ordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternah-
verkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958
(BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) und § 2 des Übergangs-
gesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preis-
gesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27) / 3. Februar 1949
(WiGBL. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950
(BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. De-
zember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223)
in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitions-
hilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952
(BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird für das oben be-
zeichnete Großbauvorhaben im Benehmen mit den Bun-
desministern für Verkehr und Wirtschaft verordnet:

§ 1

- (1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen
Auftraggebern an gewerbliche Fuhrunternehmer über
den Transport von Bodenmassen und Frostschutzkies
im Güternahverkehr dürfen nur die in der Anlage
dieser Verordnung festgesetzten Preise versprochen,
vereinbart, angenommen oder gewährt werden.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im
Sinne des § 48 GüKG.

§ 2

Bei Entfernungen zwischen 2 Tarifstufen der Anlage ist
ein Tarifsatz zu berechnen, der zwischen den Tarifsätzen
der unteren und der oberen Tarifstufe liegt.

§ 3

Die Entgelte der im § 1 genannten Transportleistungen
sind über eine im Lande Nordrhein-Westfalen ansässige
Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese muß gemäß § 58
Abs. 2, 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güter-
fernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung TS
Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit
Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz.
Nr. 1 vom 3. Januar 1959), ausgenommen § 13.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden
auf Grund des § 98 GüKG und des § 2 des Gesetzes zur
weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirt-
schaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) /
25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Ge-
setzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954
vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) / 21. Dezember
1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1960.

Für den Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Wiederaufbau

Erkens

Entfernung bis

DM pro cbm lose Masse

100 m	0,96
200 m	1,04
300 m	1,12
400 m	1,20
500 m	1,30
600 m	1,40
700 m	1,49
800 m	1,57
900 m	1,65
1000 m	1,74
1500 m	1,89
2000 m	2,04
2500 m	2,18
3000 m	2,32
4000 m	2,62
5000 m	2,89
6000 m	3,15
7000 m	3,40
8000 m	3,65
9000 m	3,87
10000 m	4,24

Als Berechnungsgrundlage gelten allein die Lastkilo-
meter, Leerkilometer bleiben unberücksichtigt.

Von den vorstehenden Sätzen ist ein Abschlag von 25%
vorzunehmen, wenn das Fahrzeug bei der Hin- und Rück-
fahrt ausgelastet ist.

— GV. NW. 1960 S. 86.

**Verordnung NW TS 6/60
über Transportleistungen im gewerblichen Güter-
nahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens
„Herstellung der Querverbindung zur Bundesauto-
bahn Köln-Aachen zwischen der B 264 und der B 55
bis zu der Bundesbahnstrecke Köln-Aachen (Bau-
km — 2,280 bis + 0,700) einschließlich Autobahn-
kreuz Frechen und der Anschlußstellen an der B 264
und der B 55“**

Vom 16. Mai 1960

Auf Grund des § 84 Satz 3 des Güterkraftverkehrsge-
setzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) in
der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. Juni 1957
(BGBl. I S. 593) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Ver-
ordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternah-
verkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958
(BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) und § 2 des Übergangs-
gesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preis-
gesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27) / 3. Februar 1949
(WiGBL. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950
(BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. De-
zember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223)
in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitions-
hilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952
(BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird für das oben be-
zeichnete Großbauvorhaben im Benehmen mit den Bun-
desministern für Verkehr und Wirtschaft verordnet:

§ 1

- (1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen
Auftraggebern an gewerbliche Fuhrunternehmer über
den Transport von Abtragmassen innerhalb der Bau-
stellen und Zusatzmassen im Güternahverkehr dürfen
nur die in der Anlage dieser Verordnung festgesetzten
Preise versprochen, vereinbart, angenommen oder ge-
währt werden.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im
Sinne des § 48 GüKG.

§ 2

Bei Entfernungen zwischen 2 Tarifstufen der Anlage ist ein Tarifsatz zu berechnen, der zwischen den Tarifsätzen der unteren und der oberen Tarifstufe liegt.

§ 3

Die Entgelte der im § 1 genannten Transportleistungen sind über eine im Lande Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), ausgenommen § 13.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 GüKG und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) / 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1960.

Für den Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Wiederaufbau

Erkens

Anlage

Entfernung bis	DM pro cbm lose Masse
100 m	0,96
200 m	1,04
300 m	1,12
400 m	1,20
500 m	1,30
600 m	1,40
700 m	1,49
800 m	1,57
900 m	1,65

Entfernung bis

DM pro cbm lose Masse

1000 m	1,74
1500 m	1,89
2000 m	2,04
2500 m	2,18
3000 m	2,32
4000 m	2,62
5000 m	2,89
6000 m	3,15
7000 m	3,40
8000 m	3,65
9000 m	3,87
10000 m	4,24

Als Berechnungsgrundlage gelten allein die Lastkilometer, Leerkilometer bleiben unberücksichtigt.

Von den vorstehenden Sätzen ist ein Abschlag von 25% vorzunehmen, wenn das Fahrzeug bei der Hin- und Rückfahrt ausgelastet ist.

— GV. NW. 1960 S. 86.

232

Verordnung

über die Gründungsbehörde für den gemeinsamen Abwasserverband der Gemeinden Eiserfeld, Gosenbach, Niederschelden, Mudersbach und Brachbach

Vom 24. Mai 1960

Auf Grund des § 152 Abs. 2 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) wird verordnet:

§ 1

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Siegen wird zur Gründungsbehörde für den gemeinsamen Abwasserverband der Gemeinden Eiserfeld, Gosenbach, Niederschelden, Mudersbach und Brachbach bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 1960

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1960 S. 87.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.